



POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt • 65173 Wiesbaden

Piexon AG  
Buetzbergstrasse 1  
4912 Aarwangen  
Schweiz

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49 (0)611 55-15452

FAX +49 (0)611 55-45488

BEARBEITET VON Mittelstädt, Martin Robert

E-MAIL feststellungsbescheide@bka.bund.de

AZ **SO23 - 5164.01-2017-28073127**

DATUM **28.11.17**

BETREFF **Waffengesetz (WaffG);  
auskunft zum waffenrechtlichen Status von Anbauteilen**

BEZUG Ihre Anfrage vom 27.11.2017 zu Laserzielvorrichtungen am Tierabwehrgerät "JPX Jet Protector"

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Wiesendanger,

bei dem „JPX-Jet Protector“, der mit Feststellungsbescheid vom 12.12.2007, Az. SO11-5164.01-Z-174 durch das Bundeskriminalamt waffenrechtlich eingestuft wurde, in der Variante als Tierabwehrgerät handelt es sich zweifelsfrei um keine Schusswaffe. Deshalb fallen Laserzielvorrichtungen, die für dieses Tierabwehrgerät bestimmt sind, nicht unter die Verbotsnorm der Anlage 2 zu § 2 Absatz 3 WaffG, Abschnitt 1 Nummer 1.2.4.1.

Diese Aussage gilt nicht für Laserzielgeräte, die für Schusswaffenbestimmt sind, aber evtl. aufgrund passender Adapter auch auf dem „JPX Jet Protector“ montiert werden können. Solche Laserzielgeräte bleiben weiterhin verboten.

Somit können diese Geräte auch mit Laserzielvorrichtung nach Deutschland importiert werden.

Diese Aussage gilt nicht für Laserzielgeräte, die für Schusswaffenbestimmt sind, aber evtl. aufgrund passender Adapter auch auf dem „JPX Jet Protector“ montiert werden können.

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT: BKA, Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

ÜBERWEISUNGSEMPFÄNGER: Bundeskasse Trier

BANKVERBINDUNG: Deutsche Bundesbank  
Filiale Saarbrücken (BBk Saarbrücken)  
BIC MARKDEF1530  
IBAN DE81 5900 0000 0059 0010 20

SEITE 2 VON 2 Der Feststellungsbescheid vom 12.12.2007, Az. SO11-5164.01-Z-174, stellt fest, dass eine Laserzielvorrichtung an der Behördenversion (kein Tierabwehrgerät) des „JPX Jet Protector“ einen Verbotstatbestand darstellt, was aber in der Praxis wenig relevant sein dürfte, da es sich bei der Behördenversion um ein verbotenes Reizstoffsprühgerät gemäß Anlage 2 zu § 2 Absatz 3 WaffG, Abschnitt 1 Nummer 1.3.5 handelt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Mittelstädt', written in a cursive style.

Mittelstädt